

Tit. B.II.8 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B – Beiträge -> Tit. B.II – Krankenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.II.8 RdSchr. 02I – Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist das Beitragsrecht abweichend vom Beitragsrecht in der allgemeinen Krankenversicherung, so wie es in den vorstehenden Abschnitten beschrieben ist, geregelt. Nach § 48 Abs. 2 KVLG 1989 hat der zuständige Rehabilitationsträger während des Bezugs von Übergangsgeld, Verletztengeld (einschließlich solchem nach § 55 Abs. 2 SGB VII) oder Versorgungskrankengeld anstelle des landwirtschaftlichen Unternehmers die auf Grund der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens oder auf Grund der Beschäftigung des mitarbeitenden Familienangehörigen zu zahlenden Beiträge zu tragen; dies gilt gleichermaßen für die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nach § 46 KVLG 1989 .